

# PROTOKOLL

aufgenommen über die am Donnerstag, den 14. Dezember 2006 um 19 Uhr 30 im Gemeindeamt Achenkirch - Sitzungssaal - stattgefundene 10. Gemeinderatssitzung 2006 des Gemeinderates Achenkirch.

Anwesend: Bgm. Stefan Meßner, Vzbgm. Stefan Huber sowie die GR Hubert Rainer, Manfred Höpperger, Barbara Eller-Lagger, Gottfried Danler, Franz Unterberger (Ersatzmann), Markus Danler (Ersatzmann), Johannes Kogler, Andreas Jaud, Johannes Lamprecht (Ersatzmann), Florian Lagger, Robert Geisler (Ersatzmann), Nikolaus Zöschg und Angelika Egger

Entschuldigt: GV Karl Moser, Walter Margreiter und GV Ludwig Messner jun. sowie GR Stephan König

Nicht erschienen: -----

Es waren 5 (fünf) Zuhörer anwesend

## Tagesordnung:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Unterfertigung der Sitzungsprotokolle vom 25. Sep. 2006
2. Kanalordnung Gemeinde Achenkirch – Anpassung
3. Müllabfuhr Gemeinde Achenkirch – Anpassungsvereinbarung Firma DAKA (Verwiegesystem)
4. Müllordnung Gemeinde Achenkirch – Neuerlassung
5. Müllgebührenordnung Gemeinde Achenkirch – Neuerlassung
6. Nebenanlagen von Skipisten (Veranstaltungsgesetz) – Übertragung an die BH-Schwaz
7. Festsetzung der Hebesätze für 2007
8. Untervoranschläge der Feuerwehren 2007
9. Tarifordnung Feuerwehrrordnung
10. Raumordnungskonzept Achenkirch – Verschiedene Änderungen
11. Abwasserbeseitigung Steinberg am Rofan – Mitbenutzung von Anlagenteilen
12. Kindergarten Achenkirch – Buslösung
13. Wohn- und Pflegeheim Achenkirch (Generationenhaus) – Berichterstattung (z.B. Heizung)
14. Tiroler Zivilschutzverband – Neubestellung eines Sicherheitsbeauftragten
15. Öffentliche Weganlage Bereich Einfahrt Christlum / Oberhofer Bernhard (§ 15 LiegTeilG)
16. Weganlage Bereich Gp. 1193/1 u. 1193/2 (Groos u.a.) – Übernahme in das öffentl. Gut
17. Wasserversorgungsanlage Achenkirch – Tiefbrunnen, Rohrerquelle bzw. Wasserzählertausch
18. Mobile Problemstoffsammlung
19. Arzthaus Achenkirch/Stromversorgung – Erhöhung des Netzzuganges
20. Camping Achensee – Beratung über weitere Schritte
21. Verschiedene Ansuchen
  - a) TC Achenkirch – Übernahme der Stromkosten
  - b) Brauchtumsverein – Gewährung Unterstützung
  - c) Bienenzuchtverein – Gewährung Unterstützung
  - d) Heimatbühne Achenkirch – Gewährung Unterstützung
  - e) Dr. Stefan Hofmann – Übernahme Schneeräumung
  - f) Eisschützenverein – Gewährung Zuschuss Betreuung Eislaufplatz
  - g) Bergrettung Ortsstelle Achenkirch – Zuschuss Ankauf Motorschlitten
22. Anträge, Anfragen und Allfälliges

## Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

1. Wohnungsvergabe Achenkirch 450/451 sowie Ausschreibung Wohnungen Arzthaus
2. Verschiedne Ansuchen
3. Personalangelegenheiten

1. Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderätinnen sowie die Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Protokolle über die Gemeinderatssitzungen vom 25. September und vom 28. Oktober 2006 werden vom Gemeinderat ordnungsgemäß unterfertigt.

## **2. Kanalordnung Gemeinde Achenkirch – Anpassung**

Die bei der Sitzung am 25. September 2006 neu erlassene Kanalordnung der Gemeinde Achenkirch ist aufgrund einer Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung noch genauer anzupassen. Diese Änderungen betreffen einerseits die Niederschlagswässer (§ 2 lit. b) sowie den Anschlussvertrag (§ 2 lit. c). Der § 2 lit. b ist zu ändern und der § 2 lit. c wird weggelassen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der § 2 der mit Beschluss vom 25. September 2006 beschlossenen Kanalordnung wie folgt geändert wird:

### **§ 2 Anschlusspflicht**

#### **a) Abwässer:**

In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen alle im Anschlussbereich anfallenden Abwässer eingeleitet werden.

#### **b) Niederschlagswässer**

In jenen Bereichen des Gemeindegebietes wo Niederschlagswasserkanäle vorhanden sind, besteht grundsätzlich die Anschlusspflicht auch hinsichtlich der Niederschlagswässer.

Bezüglich der von der Familie Kirchler eingebrachten Aufsichtsbeschwerde, vertritt GR Zöschg die Meinung, dass diese im Ausschuss beraten hätte werden müssen. Der Bürgermeister informiert diesbezüglich über die Festlegungen in der ursprünglichen Kanalordnung. Diese Festlegungen wurden in Achenkirch bisher auch entsprechend angewandt, wozu auch mündliche Rechtsauskünfte der Gemeindeabteilung eingeholt wurden. Aufgrund einer von der Familie Kirchler eingeholten Rechtsauskunft bei der Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht wären sog. Bauparzellen jedoch nunmehr als Grundstück bzw. Bauplatz anzusehen, was bedeuten würde, dass man von Seiten der Gemeinde den Anschluss bis zur Hauswand herstellen müsste, was jedoch bisher nicht gemacht wurde. Bisher wurden Bauparzellen nicht als eigenständiges Grundstück ausgelegt. Bei allen Vorgesprächen wurden den Parteien auch die „Grundstücksgrenze“ und nicht die „Bauparzellengrenze“ als Trennstelle mitgeteilt. Durch die Änderung der Kanalordnung wurde dieser Passus eigentlich nur der Rechtsauskunft des Landes angepasst. GR Zöschg erwarten sich in solchen Angelegenheiten mehr Mitsprache durch die Ausschüsse.

## **3. Müllabfuhr Gemeinde Achenkirch – Anpassungsvereinbarung Firma DAKA (Verwiegesystem):**

Der Bürgermeister informiert über die vorliegende Anpassung der Vereinbarung mit der Firma DAKA bezüglich der Müllentsorgung. Die Anpassung ist aufgrund der Umstellung auf das Verwiegesystem erforderlich. Bisher wurde die Müllabfuhr aufgrund der ursprünglichen Vereinbarung mit der Firma Ledermaier nach Gewicht abgerechnet. Mit der Umstellung auf die Verwiegung wird die Abfuhr auf Regiestundensätze umgestellt. Der Regiestundensatz beträgt pro Stunde € 86,50 (Preis Stand 2004/VPI 2000). Der Vertrag hat eine Laufzeit von 3 Jahren, und läuft somit mit Dezember 2007 aus (Verlängerung automatisch um jeweils 1 Jahr, wenn nicht gekündigt wird). Der Müll wird weiterhin bei der Deponie Ahrntal deponiert. Die erforderliche Montage der Datenträger wird von der Gemeinde übernommen. Nach Ansicht von GR Lagger müsste aus dem Vertrag eindeutig hervorgehen, dass von der Firma DAKA sämtliche von der Gemeinde gewünschten Gebiete angefahren werden. Auch dies hätte im Umweltausschuss vorberaten werden müssen. GR Kogler führt an, dass dieses Thema im Gemeindevorstand ausreichend diskutiert wurde.

Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Anpassungsvereinbarung, welche von den Gemeinden Eben am Achensee und Steinberg am Rofan bereits unterfertigt wurde, von der Gemeinde Achenkirch genehmigt bzw. zur Kenntnis genommen wird.

4. **Müllabfuhrordnung Gemeinde Achenkirch – Neuerlassung**

Der Entwurf der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Achenkirch, der jedem Gemeinderat zur Kenntnis übermittelt wurde, wird vom Bürgermeister nochmals erläutert. Vom Gemeinderat werden noch verschiedene Abänderungen eingearbeitet.

Die nachstehende Müllabfuhrordnung für die Gemeinde Achenkirch wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

**M Ü L L A B F U H R O R D N U N G**  
**der Gemeinde Achenkirch**

Der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch hat mit Beschluss vom 14.12.2006 gemäß § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990 i.d.F LGBl. Nr. 44/2003, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

**§ 1**

**ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE**

1. Der gesamte im Bereich der Gemeinde Achenkirch anfallende Hausmüll ist durch das von der Gemeinde beauftragten Müllabfuhrunternehmen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
2. Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Abfälle aus privaten Haushalten (einschließlich der Gartenabfälle) und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
3. Sperrmüll ist jener Hausmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Hausmülls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
4. Restmüll ist der Hausmüll, der nach Abzug der getrennt zu sammelnden Abfälle verbleibt bzw. stofflich nicht verwertbarer Abfall.
5. Nicht der Entsorgungspflicht durch die öffentliche Müllabfuhr unterliegen insbesondere betriebliche Abfälle, gefährliche Abfälle und solche, die zulässigerweise auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.

**§ 2**

**ABFUHRBEREICH UND**  
**ENTSORGUNG AUSSERHALB DES ABFUHRBEREICHES**

1. Der Abfuhrbereich umfasst alle mit Wohn- und/oder Betriebsobjekten verbauten Grundstücke des Gemeindegebietes, die mit Lastkraftwagen befahrbaren Wegen erschlossen sind, mit Ausnahme der in Absatz 2 (wegen des wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwandes) angeführten Bereiche.
2. Von der Abholpflicht sind vorerst die Grundstücke lt. dem dieser Müllabfuhrordnung beige-schlossenem Beiblatt sowie sämtliche Alm-, Jausen- und Jagdhütten und diesen ähnliche Objekte im Gemeindegebiet von Achenkirch ausgenommen. Die auf diesem Beiblatt angeführten

Liegenschaften sowie sämtliche Alm-, Jausen- und Jagdhütten und diesen ähnliche Objekte verbleiben im Müllsacksystem, die Müllsäcke werden – wie bisher – an den Sammelstellen abgeholt und

Der auf Alm-, Jausen und Jagdhütten sowie diesen ähnlichen Objekten anfallende Müll ist zum Recyclinghof der Gemeinde Achenkirch zu verbringen und dort zu entsorgen.

### § 3

#### ART UND GRÖSSE DER MÜLLBEHÄLTER

Die Sammlung des Hausmülls darf nur in den von der Gemeinde Achenkirch ausgegebenen Behältnissen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

1. Für die Sammlung von Restmüll sind zu verwenden:

- a) Mülltonnen (grau) mit Steckachse und Gummiräder - 120 Liter Volumen
- b) Mülltonnen (grau) mit Steckachse und Gummiräder - 240 Liter Volumen
- c) Großraummüllbehälter (grau) mit vier Gummirädern - 770 Liter Volumen
- d) Großraummüllbehälter (grau) mit vier Gummirädern - 1100 Liter Volumen
- e) Müllsäcke - 60 bzw. 40 Liter Volumen

Die unter a) bis e) angeführten Abfallbehälter sind mit jeweils dem Stand der Technik entsprechenden **Datenträger** auszustatten, um die Verwiegung des Restmülls zu ermöglichen; weiters sind die unter c) und d) angeführten Großraumbehälter mit einer Feststellbremse auszustatten.

Für jene bereits in Verwendung stehende Müllbehälter, die problemlos zur Durchführung des Verwiegesystems dementsprechend adaptiert werden können, kann seitens der Gemeinde von den Vorgaben des § 3 Ziffer 1. , 3. und 4. dieser Verordnung bis zur Neuanschaffung eines Müllbehälters abgesehen werden.

Zum ev. Versperren der Müllbehälter dürfen nur dem System entsprechende Schwerkraftschlösser verwendet werden, die bei der Gemeinde gegen Kostenersatz erhältlich sind.

2. Kompostierfähige Abfälle können bis zur Einführung eines Sammelsystems in Biomüllsäcken – welche ausschließlich bei der Gemeinde Achenkirch erworben werden können – im Recyclinghof Achenkirch abgegeben werden.

3. Für die Sammlung des in Betrieben anfallenden Hausmülls sind Behälter mit einem Volumen von 240 Liter zu verwenden. Auf Verlangen sind Betrieben größere Behälter zuzuweisen. Erweist sich der zugewiesene Behälter laufend als zu klein, so ist Abs. (7) anzuwenden.

Kleine Betriebe bzw. Objekte mit mehreren familienzusammengehörigen Haushalten mit geringerem Müllaufkommen können auf Ansuchen vom Bürgermeister mit schriftlichem Bescheid von der Verpflichtung der Verwendung eines eigenen Müllbehälters für den im Betrieb anfallenden Restmüll befreit werden, sofern die Abfuhr dieses Mülls gemeinsam mit dem im Haushalt angefallenen Müll gewährleistet ist oder es wird ein Behälter mit einem Volumen von 120 Liter vorgeschrieben.

4. Die Müllbehälter für Restmüll sind vom Grundstückseigentümer bei der Gemeinde im Hinblick auf die Mindestmengenberechnung nach Abs. 3 und 4 gegen Kostenersatz zu erwerben. Es dürfen nur von der Gemeinde Achenkirch ausgegebene Mülltonnen, Großraummüllbehälter und Säcke verwendet werden.

5. Bei Privatzimmervermietern und Ferienwohnungen gelten je angefangene 200 Nächtigungen als 1 Person (8 Liter Restmüll). Bei Hotel- und Gastbetrieben gelten je angefangene 100 Nächtigungen als 1 Person. (8 Liter Restmüll).

Heranzuziehen sind jeweils die Nächtigungszahlen des Vorjahres.

6. Ergibt sich, dass die bezogenen Müllbehälter laufend zur Aufnahme des anfallenden Restmülls nicht ausreichen, so kann die Verwendung eines größeren oder zusätzlichen Behälters vorgeschrieben werden.
7. Ist bei Freizeitwohnsitzen eine Sammlung in Tonnen oder Großraummüllbehältern nicht zumutbar, so kann der Bürgermeister auf Ansuchen mit schriftlichem Bescheid eine Ausnahmegewilligung für die Sammlung in Säcken erteilen.

#### **§ 4**

### **ENTLEERUNG BZW. ABHOLUNG DER MÜLLBEHÄLTNISSE**

1. Die Müllbehälter für den Restmüll werden laufend wöchentlich, 14-tägig oder 4-wöchig lt. Abfuhrplan vom beauftragten Abfuhrunternehmen entleert bzw. abgeholt. Sie werden nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt und mit der Behälteridentifizierung (Mikrochip) zur Abfallverwiegung ausgestattet sind. Ausgenommen davon sind Müllsäcke, die von der Gemeinde ausgegeben wurden.
2. Der Bürgermeister hat jährlich einen Abfuhrplan mit den Abfuhrtagen für Restmüll, worin unterschiedliche Abfuhrhythmen für die einzelnen Abfallarten und Ortsteile festgelegt werden dürfen, zu erstellen und ortsüblich kundzumachen. Der Abfuhrplan ist ganzjährig im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufzulegen.  
Wenn der Abfuhrplan aus triftigen Gründen, wie Feiertage, Gebrechen beim Müllfahrzeug und dgl. nicht eingehalten werden kann, dann verschiebt sich der Abfuhrrhythmus in dieser Arbeitswoche ab Verhinderung um einen Tag. Es besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz, wenn der Abfuhrplan nicht eingehalten werden kann.
3. Die Müllbehälter sind von den Grundstückseigentümern oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten an den Abfuhrtagen ab 07.00 Uhr an der Grundstücksgrenze im Bereich der Grundstückseinfahrt an einer geeigneten Stelle zur Entleerung bzw. Abholung so aufzustellen, dass sie ohne vermeidbaren Zeitverlust von den Beauftragten der Müllabfuhr entleert werden können. Erforderlichenfalls kann der Bürgermeister mit schriftlichem Bescheid den genauen Aufstellort festlegen. Der Bürgermeister kann mit den Grundstückseigentümern einen außerhalb des Grundstückes gelegenen Aufstellort für die Entleerung bzw. Abholung der Müllbehälter festlegen.

#### **§ 5**

### **SAMMLUNG VON SPERRMÜLL**

1. Der Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten beim Recyclinghof gegen Vorlage der Wertkarten für Sperrmüll (im Gemeindeamt erhältlich) abgegeben werden.
2. Sperrmüll darf nicht mit betrieblichen Abfällen, Restmüll oder kompostierfähigen Abfällen vermengt werden.

## § 6

### GETRENNTSAMMLUNG

#### Hinweis:

**Der Recyclinghof in Achenkirch, ist zu folgenden Zeiten geöffnet:**

**Dienstag von 15.00 bis 17.00 Uhr**

**Freitag von 07:00 bis 11:00 Uhr**

**Samstag von 08:00 bis 12:00 Uhr**

**1. Glas, Papier, Kartonagen, Metalle, Metallverpackungen, Verpackungskunststoffe, Alttextilien und Problemstoffe** dürfen nicht in die nach § 3 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind wie folgt zu sammeln:

- a) **Altglas** ist in die aufgestellten Großcontainer im Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Porzellan, Steingutflaschen, Kunststoffe, Metalle (z.B. Bleischleifen, Kapseln, Drehverschlüsse), Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen und Leuchtstoffröhren, weiters Glas, das befüllt oder mit gefährlichen Abfällen (Lösungsmittel etc.) stark verunreinigt ist.

Bestandteile von Altglas, wie Kapseln, Schraubverschlüsse, Korken, Bleischleifen und dergleichen, dürfen nicht gemeinsam mit Altglas gesammelt werden, sofern die vorherige Abtrennung dieser Bestandteile möglich und zumutbar ist.

- b) **Altpapier und Kartonagen** sind im Recyclinghof in die aufgestellten Großcontainer, getrennt nach Papier und Kartonagen, einzubringen. Nicht zum Altpapier gehören z.B.: Kohle- und Durchschreibpapier, Cellophan, Milch- und Getränkeverpackungen, **Papierverpackungen, verunreinigtes Papier.**
- c) **Altmetalle (Haushaltsschrott)** sind, soweit es sich nicht um betriebliche Abfälle handelt, in die aufgestellten Großcontainer im Recyclinghof einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören alle im Haushalt anfallenden Metalle wie Maschinenteile, Autofelgen, kaputte Haushaltsgeräte mit hohem Eisenanteil wie Waschmaschinen u. dgl.

Nicht zu den Altmetallen gehören: Gasflaschen, Kunststoff- Metallverbindungen mit erheblichem Kunststoffanteil, Verpackungsmetalle wie Getränkedosen, Konservendosen, Metallbänder von Verpackungen etc., Autowracks, Geräte mit Holz- oder Kunststoffgehäusen u. dgl.

- d) **Metallverpackungen** sind im Recyclinghof in die aufgestellten Großcontainer einzubringen.

Zu Metallverpackungen gehören insbesondere Konservendosen, Getränkedosen, Tierfutterdosen, Metallbänder von Verpackungen, Drehverschlüsse von Flaschen etc. Metalle, welche keine Verpackung sind, fallen allenfalls unter Altmetalle nach lit. (c).

- e) **Verpackungskunststoffe** sind in die von der Gemeinde zur Verfügung zu stellenden „Gelben Säcke“ einzubringen. Diese werden vom Beauftragten der ArgeV abgeholt. Die Abholtermine sind jeweils am Jahresanfang vom Bürgermeister festzusetzen und ortsüblich bekanntzumachen.

Zusätzlich zu dieser Entsorgungsmöglichkeit können Verpackungskunststoffe im Recyclinghof in Großcontainer eingebracht werden.

Zu Verpackungen aus Kunst- u. Verbundstoffen gehören insbesondere Plastikflaschen, Joghurtbecher, Plastiksäcke, Styropor, Milch- und Getränkeverpackungen etc. Nicht zu den Verpackungskunststoffen gehören:

Sämtliche Kunststoffe, die nicht unter den Begriff Verpackung fallen, wie z.B. Windeln, Spielzeug, Kleiderbügel, Hygieneartikel, Sandalen, Schuhe, Regenmäntel, Kabelreste, Isoliermaterial, etc.

**f) Hinweis für Alttextilien:**

Altkleider können in die dafür vorgesehenen Container im Recyclinghof eingebracht werden.

**g) Hinweis für Problemstoffe:**

Problemstoffe wie Altöle, Lösungsmittelgemische, Säuren, Haushaltsreiniger, Pflanzenschutzmittel, ölhältige Werkstättenabfälle, Farb- und Lackabfälle, Spraydosen, Medikamente u. Körperpflegemittel, Altspisefette und Speiseöle, Autobatterien, Konsumbatterien, Leuchtstoffröhren, Quecksilberthermometer, Kühlgeräte u dgl. können im Recyclinghof bei der zwei mal im Jahr stattfindenden Problemstoffsammlung abgeliefert werden.

**h) Alt-Speisefette und -öle**

Für die Alt-Speisefette und -öle wird pro Haushalt vom Gemeindeamt ein Öli ausgegeben. Der vollgefüllte Öli kann im Bauhof, bzw. Recyclinghof, abgegeben und gegen einen leeren, sauberen Kübel ausgetauscht werden.

2. Die Einrichtungen für die Getrenntsammlung dürfen nur von Gemeindebewohnern der Gemeinde Achenkirch und nur für Abfälle, die auf im Gemeindegebiet von Achenkirch gelegenen Grundstücken angefallen sind, verwendet werden. Dabei darf es sich keinesfalls um betriebliche Abfälle handeln.
3. Die für die Getrenntsammlung vorgesehenen Stoffe sind zur möglichsten Vermeidung von Belästigungen der Nachbarn, Beeinträchtigungen der Umwelt und Erschwernissen bei der Wiederverwertung gereinigt in die Sammelbehälter einzubringen.

## § 7

### KOMPOSTIERFÄHIGE ABFÄLLE

**1. Kompostierfähige Abfälle sind:**

Folgende organische Abfälle aus dem Gartenbau, aus Grünanlagen, aus Haushalten und aus Gastronomiebetrieben:

Speisereste, Baumschnitt, Laub, Blumen, Obst- u. Gemüseabfälle u. dergleichen,

Abfälle aus Milchprodukten, Eierschalen, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Mist und Streu von Kleintieren u. dgl., pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte, Wisch- und Rotationspapier

**Diese Abfälle dürfen auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.**

**2. Nicht kompostierfähige Abfälle sind:**

Tierkadaver, Schlachtabfälle, Knochen, Textilien, Kohlenasche, nichtorganische Katzenstreu, Staubsaugerbeutel, Straßenkehricht, Bauschutt, Wegwerfwindeln, Hygieneartikel wie Damenbinden. Wattestäbchen etc., Verbundmaterialien ( z. B. Getränkeverpackungen etc.),

Problemstoffe wie Speiseöle, Fette, Pflanzenschutzmittel, Altöl usw.

3. Nur die unter Abs. (1) angeführten kompostierfähigen Abfälle, dürfen von den Grundstückseigentümern oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden.

Die Eigenkompostierung ist binnen 1 Monat nach Anlegung eines Kompostplatzes dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen; auch die Auflassung eines Kompostplatzes ist binnen 1 Monat nach Auflassung schriftlich anzuzeigen.

Die unter Abs. 2 angeführten nicht kompostierfähigen Abfälle und die unter Abs. (1) angeführten Abfälle, die nicht der Eigenkompostierung zugeführt werden, können im Recyclinghof Achenkirch in Biomüllsäcken – welche ausschließlich bei der Gemeinde erhältlich sind – abgegeben werden.

## **§ 8**

### **VERWENDUNG UND REINIGUNG DER MÜLLBEHÄLTER**

1. Die Grundstückseigentümer bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Mülltonnen und Großraummüllbehälter laufend gereinigt und in Stand gehalten werden.
2. Die Müllbehälter dürfen nicht überfüllt werden. Ein Verdichten der Abfälle, das zu einer Behinderung bei der Entleerung führen könnte, ist untersagt. Das Ablagern von Abfällen neben den Behältern ist verboten.
3. Flüssige Abfälle, Autoreifen, Bauschutt, sperrige Gegenstände, Problemstoffe jeglicher Art und heiße Asche dürfen keinesfalls in die Müllbehälter eingebracht werden.

## **§ 9**

### **NACHSCHAU- UND AUSKUNFTSPFLICHT**

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der Gemeinde bzw. des beauftragten Abfuhrunternehmens zum Zwecke der Entleerung bzw. Abholung der Müllbehälter zu dulden.

Weiters sind sie verpflichtet, den Organen der Gemeinde Achenkirch die zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen erforderliche Auskünfte zu erteilen und das Betreten ihrer Grundstücke und der darauf befindlichen Anlagen zum Zweck dieser Überwachung zu dulden.

## **§ 10**

### **STRAFBESTIMMUNGEN (Hinweis)**

Wer den Vorschriften der Müllabfuhrordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 27 Abs. 2 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.600,- zu bestrafen.

## § 11

### INKRAFTTRETEN

Diese Müllabfuhrordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Müllabfuhrordnung außer Kraft.

#### 5. Abfallgebührenordnung der Gemeinde Achenkirch – Neuerlassung

Auch die jedem Gemeinderat zugesandte Abfallgebührenordnung wird nochmals durchgegangen bzw. werden Änderungen eingearbeitet. Der überarbeitete Entwurf der Abfallgebührenordnung wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

### ABFALLGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde Achenkirch

Der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch hat mit Beschluss vom 14.12.2006 aufgrund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

## § 1

### ARTEN DER GEBÜHREN

Die Gemeinde Achenkirch erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr.

## § 2

### ENTSTEHEN DER GEBÜHRENPFLICHT

1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen, im Falle der Ausfolgung von Müllsäcken mit deren Ausfolgung.

## § 3

### GRUNDGEBÜHR

1. Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder weiterem Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für einen	1-Personenhaushalt	€ 25,00	(Faktor 1,0)
b) für einen	2-Personenhaushalt	€ 50,00	(Faktor 2,0)
c) für einen	3-Personenhaushalt	€ 75,00	(Faktor 3,0)
d) für einen	4-Personenhaushalt	€ 100,00	(Faktor 4,0)
e) für einen	5- und Mehrpersonenhaushalt	€ 125,00	(Faktor 5,0)
2. Für leerstehende Wohnungen wird die Grundgebühr nach Abs. 1 lit. a und für Freizeitwohnsitze wird die Grundgebühr nach Abs. 1 lit. b bemessen.
3. Die Grundgebühr für Betriebe und sonstige Gebührenpflichtige ist in der Weise zu bemessen, dass der Gebührensatz in Höhe von € 65,00 mit den nachstehend angeführten Faktoren

multipliziert wird:

- a) Handels- und Gewerbebetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, öffentlichen Körperschaften, Behörden, Banken Sparkassen für jede Betriebsstätte oder Dienststelle:

bis 5 Beschäftigte	Faktor	1,0
je weitere 5 Beschäftigte	zuzüglich Faktor	0,2
maximal jedoch	Faktor	10,0

- b) Gastgewerbebetriebe ohne Nächtigung (Gasthäuser, Restaurants, Cafés u. dgl.) und Imbissstuben, Buffets:

bis 10 Sitz- oder Stehplätze	Faktor	4,0
je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze und/oder Betten	zuzüglich Faktor	0,2
maximal jedoch	Faktor	10,0

- c) Gastgewerbebetriebe mit Nächtigungsangebot

bis 10 Sitzplätze oder Betten	Faktor	4,0
je weitere 10 Sitzplätze oder Betten	zuzüglich Faktor	0,5
je weitere Sitzplätze im Freien (Gastgärten, Terrassen udgl.)	zuzüglich Faktor	0,2
maximal jedoch	Faktor	10,0

- d) Campingplätze

bis 10 Stellplätze	Faktor	5,0
je weitere 5 Stellplätze	zuzüglich Faktor	0,5
maximal jedoch	Faktor	10,0

- e) Würstelstände oder Verkaufswagen

bis 10 Sitzplätze	Faktor	4,0
je weitere angefangene 10 Sitzplätze	zuzüglich Faktor	0,5
maximal jedoch	Faktor	10,0

- f) Schulen und Kindergärten

bis 20 betreute Personen	Faktor	2,0
je weiter 20 betreute Personen	zuzüglich Faktor	0,2
maximal jedoch	Faktor	10,0

- g) Nicht ständig bewohnte Objekte wie Ferienhäuser (Freizeitwohnsitze)

Faktor 1,0

- h) Privatzimmervermietung (bis 10 Betten)

Faktor 1,0

- i) Sonstige Betriebe

bis 5 Beschäftigte	Faktor	0,5
je weitere angefangene 5 Beschäftigte	zuzüglich Faktor	0,2
maximal jedoch	Faktor	10,0

Als Betriebsstätten gelten Anlagen im Sinne der BAO, mit der Einschränkung, dass sie nicht auf die Ausübung eines Gewerbebetriebes beschränkt sein müssen. Nicht als Betriebsstätten gelten Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken, die nach den Wohnbauförderungsrichtlinien förderungswürdig wären. Beschäftigte sind Dienstnehmer im Sinne des ASVG, zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s.

## § 4

### WEITERE GEBÜHR

#### A) RESTMÜLL

1. Die weitere Gebühr für Restmüll beträgt pro kg Müll € 0,35
2. pro ausgefolgtem 60-Liter-Müllsack nur für Personen lt. Müllordnung der Gde. Achenkirch € 3,15  
  
pro ausgefolgtem 40-Liter-Müllsack nur für Personen lt. Müllordnung der Gde. Achenkirch € 2,10
3. Mindestmengen pro Jahr:
  - I. Haushalte:  
Mit Verwiegesystem
    - a) für einen 1-Personenhaushalt 36,00 kg (Faktor 1,0)
    - b) für einen 2-Personenhaushalt 72,00 kg (Faktor 2,0)
    - c) für einen 3-Personenhaushalt 81,00 kg (Faktor 2,25)
    - d) für einen 4-Personenhaushalt 90,60 kg (Faktor 2,50)
    - e) für einen 5-Personenhaushalt 99,00 kg (Faktor 2,75)
    - f) für jede weitere Person im Haushalt 9,00 kg (Faktor 0,25)  
Mit Sacksystem
    - a) für einen 1-Personenhaushalt (4 Säcke) € 12,60 (Faktor 1,0)
    - b) für einen 2-Personenhaushalt (8 Säcke) € 25,20 (Faktor 2,0)
    - c) für einen 3-Personenhaushalt (9 Säcke) € 28,98 (Faktor 2,25)
    - d) für einen 4-Personenhaushalt (10 Säcke) € 32,76 (Faktor 2,50)
    - e) für einen 5-Personenhaushalt (11 Säcke) € 36,54 (Faktor 2,75)
    - f) für jede weitere Person im Haushalt (1 Sack) € 3,78 (Faktor 0,25)
  - II. Betriebe und sonstige Gebührenpflichtige:
    - a) Handels- und Gewerbebetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuhändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten, Dentisten, öffentlichen Körperschaften, Behörden, Banken Sparkassen für jede Betriebsstätte oder Dienststelle:  
Mindestmenge 300 kg
    - b) Gastgewerbebetriebe ohne Nächtigung (Gasthäuser, Restaurants, Cafès u. dgl.) und Imbissstuben, Buffets::  
Mindestmenge 300 kg
    - c) Gastgewerbebetriebe mit Nächtigungsangebot  
Mindestmenge 500 kg
    - d) Campingplätze  
Mindestmenge 500 kg

e) Würstelstände oder Verkaufswagen Mindestmenge	300 kg
f) Schulen und Kindergärten Mindestmenge	100 kg
g) Privatzimmervermietung Mindestmenge	50 kg
h) Sonstige Betriebe Mindestmenge	50 kg
i) Freizeitwohnsitze Mindestmenge oder	36 kg 4 Müllsäcke

## **B) KOMPOSTIERFÄHIGE ABFÄLLE**

- |  |   |      |
|--|---|------|
| 1. Die weitere Gebühr für kompostierfähige Abfälle beträgt:<br>pro Biomüllsack mit 10 Liter<br>(Abgabe beim Recyclinghof d. Gemeinde Achenkirch) | € | 0,62 |
|--|---|------|

### **§ 5**

#### **VORSCHREIBUNG, FÄLLIGKEIT, ÄNDERUNGSSTICHTAG**

- Die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt halbjährlich zum 15. 2. und 15.8. mit der Hälfte des Jahresbetrages. Die weitere Gebühr wird entsprechend der tatsächlich entsorgten Menge jeweils halbjährlich im Nachhinein verrechnet.
- Die weitere Gebühr für Müllsäcke ist bei der Ausfolgung zu entrichten.
- Für die Entsorgung von Sperrmüll, Altholz, Bauschutt, Baum- und Strauchschnitt, E-Schrott, Kühlgeräte, Altreifen und Konfiskate sind Müllwertkarten bei der Gemeinde Achenkirch zu kaufen. Die Preise werden in der Gemeinde bekannt gemacht.
- Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde Achenkirch alle Umstände anzuzeigen, die ihre Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden. Änderungen sind ab Beginn des der Änderung folgenden Kalendervierteljahres zu berücksichtigen.
- Änderungen betreffend Personenzahl und Haushaltsgröße werden von der Gemeinde Achenkirch amtlich wahrgenommen. Als Stichtag gilt für das 1. Halbjahr der 1. Jänner und für das 2. Halbjahr der 1. Juli. Alle übrigen Änderungen sind der Gemeinde unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu melden. Änderungen werden jeweils mit Beginn des nächsten Halbjahrs wirksam.

### **§ 6**

#### **GEBÜHRENSCHULDNER, GESETZLICHES PFANDRECHT**

- Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

2. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Baurechtsnehmer Schuldner der Abfallgebühren.
3. Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

## § 7

### UMSATZSTEUER

Alle vorher angeführten Gebühren verstehen sich inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer (derzeit 10 %).

## § 8

### INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Abfallgebührenordnungen der Gemeinde Achenkirch ihre Gültigkeit.

6. **Nebenanlagen von Schipisten (Veranstaltungsgesetz) – Übertragung an die BH-Schwarz**  
Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung (§ 19 TGO) kann die Gemeinde die Angelegenheiten der Veranstaltungspolizei hinsichtlich der Nebenanlagen von Skipisten an die Bezirkshauptmannschaft Schwarz übertragen. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass diese Angelegenheiten (z.B. Beschneiungsanlagen, Flutlichtanlagen udgl.) aufgrund der Bestimmungen des Veranstaltungsgesetzes weiterhin von der Gemeinde entschieden werden. Im Einzelfalle kann immer wieder auf diese Möglichkeit zurückgegriffen werden.
7. **Festsetzung der Hebesätze für 2007**  
Der Bürgermeister berichtet, dass die Hebesätzen gegenüber dem Vorjahr – bis auf die Müllgebühr bzw. die laufende Kanalbenutzungsgebühr – unverändert bleiben könnte. Bei der Kanalgebühr ist die Anpassung aufgrund der Vorgaben des Landes Tiroler notwendig.

#### KANALANSCHLUSSGEBÜHR und LAUFENDE KANALGEBÜHR

Kanalanschlussgebühr pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	€	<b>13,00</b>	inkl. MwSt. (€	11,82)
Kanalanschlussgebühr pro Einwohnergleichwert (EGW)	€	<b>360,00</b>	inkl. MwSt. (€	327,27)
Laufende Kanalbenutzungsgebühr pro m <sup>3</sup> Wasserverbrauch	€	<b>1,79</b>	inkl. MwSt. (€	1,63)
Anschlussgebühr für Dachwässer pro m <sup>2</sup> Dachfläche	€	<b>1,30</b>	inkl. MwSt. (€	1,18)
Anschlussgebühr für Weg- und Parkflächen pro m <sup>2</sup> Fläche	€	<b>1,30</b>	inkl. MwSt. (€	1,18)

#### WASSERANSCHLUSSGEBÜHR und WASSERGEBÜHR

Wassergebühr je m <sup>3</sup> Wasserverbrauch	€	<b>0,38</b>	inkl. MwSt. (€	0,345)
Zählermiete 3 m <sup>3</sup> Zähler jährlich	€	<b>11,50</b>	inkl. MwSt. (€	10,45)
Zählermiete 20 m <sup>3</sup> Zähler jährlich	€	<b>14,00</b>	inkl. MwSt. (€	12,73)
Zählermiete 80 m <sup>3</sup> Zähler jährlich	€	<b>57,00</b>	inkl. MwSt. (€	51,82)
Zählermiete 150 m <sup>3</sup> Zähler jährlich	€	<b>164,00</b>	inkl. MwSt. (€	149,09)
Wasserläufe ohne Zähler Pauschal	€	<b>164,00</b>	inkl. MwSt. (€	149,09)
Sondergebühr für Großabnehmer ab 10.001 m <sup>3</sup> jährlich	€	<b>0,29</b>	inkl. MwSt. (€	0,26)

Wasseranschlussgebühr bzw. -erweiterungsgebühr je m<sup>2</sup>  
Geschossfläche lt. Wasserleitungsordnung € **8,20** inkl. MwSt. (€ 7,454)

Vergütung für ganzjährig bewirtschaftete landwirtschaftliche  
Betriebe, soweit eine Versorgung aus dem öffentlichen  
Wasserleitungsnetz erfolgt je Großvieheinheit (GVE) 13,00 m<sup>3</sup>

Pferde, Jungpferde, Fohlen, Rinder (über 2 Jahre) 1,00 GVE  
Jungvieh 0,50 GVE  
Kälber (3 Kälber = 1,00 GVE) 0,33 GVE  
Schafe, Ziegen, Schweine (je 10 Stück = 1,00 GVE) 0,10 GVE

#### MÜLLGEBÜHR

Grundgebühr pro Person/jährlich € **25,00** inkl. MwSt. (€ 22,73)  
Grundgebühr pro Betrieb/jährlich € **65,00** bis maximal (€ 59,09)

Restmüll pro kg € **650,00** inkl. MwSt. (€ 590,91)  
Restmüll pro kg € **0,35** inkl. MwSt. (€ 0,32)

Müllsack (60 Liter) € **3,15** inkl. MwSt. (€ 2,86)  
Müllsack (40 Liter) € **2,10** inkl. MwSt. (€ 1,91)

Sperrmüllanlieferung pro m<sup>3</sup> € **24,00** inkl. MwSt. (€ 21,82)  
(Wertkarten werden im Gemeindeamt ausgegeben/Staffelung nach ¼ m<sup>3</sup>)

10-Liter-Bio-Müllsack € **0,62** inkl. MwSt. (€ 0,56)

#### GRABGEBÜHR

Grabstätten bis 2,20 bm je bm jährlich € **4,50**  
Grabstätten über 2,20 bm je bm jährlich € **20,00**  
Urnengräber jährlich € **20,00**

#### STEUERHEBESÄTZE

Grundsteuer A jährlicher Steuerhebesatz **500 %**  
Grundsteuer B jährlicher Steuerhebesatz **500 %**  
Kommunalsteuer **3 %** der Lohnsumme

#### ERSCHLIESSUNGSKOSTENBEITRAG

Einheitssatz nach § 7 Abs. 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgaben-  
Gesetzes LGBl.Nr. 22/1998 i.d.g.F. (Erschließungskostenfaktor € 78,49,-  
lt. LGBl.Nr. 103/2001 **5 %**

#### WIEGEGEBÜHREN

Kälber, Rinder, Pferde, Schweine, Schafe, Ziegen udgl. € **3,00** je Stück  
Wiegegut bis 1.000 kg € **3,00**  
Wiegegut bis 5.000 kg € **5,00**  
Wiegegut bis 10.000 kg € **8,00**  
Wiegegut über 10.000 kg € **9,00**

### HUNDESTEUER

für den ersten Hund	€	<b>65,00</b>
für den zweiten Hund	€	<b>80,00</b>
für jeden weiteren Hund	€	<b>95,00</b>
Ermäßigte Gebühr gemäß § 3 Hundesteuerordnung	€	<b>32,50</b>

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

### LEIHGEBÜHREN FÜR MASCHINEN UND GERÄTE

Mischmaschine je Tag	€	<b>15,00</b>
Wasserschlammpumpe je Halbtage	€	<b>11,00</b>
Walze mit Mann je Stunde	€	<b>30,00</b>
Rüttelplatte mit Mann je Stunde	€	<b>25,00</b>
Rüttelplatte ohne Mann je Stunde	€	<b>11,00</b>
Wackerstampfer mit Mann je Stunde	€	<b>25,00</b>
Wackerstampfer ohne Mann je Stunde	€	<b>8,00</b>
Asphaltschneider mit Mann je lfm	€	<b>2,50</b>
Asphaltschneider mit Mann je lfm	€	<b>1,50</b>
Unimog, Traktor oder sonstiges Fahrzeug je Stunde	€	<b>35,00</b>
Unimog, Traktor udgl. mit Anhänger je Stunde	€	<b>47,00</b>
Arbeiter je Stunde	€	<b>18,00</b>
Pauschale für die Zustellung der Geräte	€	<b>15,00</b>

### ANKÜNDIGUNGSSTEUER – GEBÜHR FÜR PLAKATIERER

Plakate bis 1,00 m <sup>2</sup> / Monat für Plakatierer	€	<b>1,50</b>
---	---	-------------

### VERGNÜGUNGSSTEUER

Rundfunkempfangsanlagen oder Tonbandgeräte, ausgenommen Fernsehrundfunkempfänger je Anlage monatlich	€	<b>0,80</b>
Fernsehrundfunkanlagen je Anlage monatlich	€	<b>3,70</b>
Musikautomaten (Musikbox) je Automat monatlich	€	<b>22,00</b>
Automatische Kegelbahnen je Bahn monatlich oder 10 v.H. des Einspielergebnisses (plombiertes Zählwerk)	€	<b>7,50</b>
Fußballtische, Fußball- oder Hockeyspielapparate ohne elektromechanische Bauteile je Apparat monatlich	€	<b>3,70</b>
Spielapparate wie Flipper, TV-Spielapparate udgl. je Apparat monatlich	€	<b>22,00</b>
Spielapparate, bei denen vermögenswerte Gewinne ausgefolgt oder in Aussicht gestellt werden, gleichgültig ob Gewinn oder Verlust ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängen oder nicht je Apparat monatlich	€	<b>110,00</b>

Vergnügungssteuer für die im § 1 Abs. 3 des Vergnügungssteuergesetzes bezeichneten Veranstaltungen (Maskenbälle, Tanzbelustigungen, Konzerte, Offenhaltung der Gastgewerbebetriebe über die Sperrstunde hinaus, Theatervorstellungen udgl. nach der Größe des benutzten Raumes)

mit Tanz je 10,00 m <sup>2</sup> Veranstaltungsfläche	€	<b>0,10</b>	mindestens jedoch	€	<b>2,20</b>
ohne Tanz je 10,00 m <sup>2</sup> Veranstaltungsfläche	€	<b>0,06</b>	mindestens jedoch	€	<b>1,50</b>

Der Gemeinderat hat alle vorstehenden Hebesätze für das Jahr 2007 mit einer Stimmenthaltung beschlossen.

#### WALDAUFSICHTSKOSTEN

Bei den Waldaufsichtskosten ergibt sich aufgrund einer Änderung einer neue Aufteilung, die bei der nächsten Sitzung beschlossen werden soll

#### 8. Untervoranschläge der Feuerwehren 2007

Die Voranschläge der Freiwilligen Feuerwehr Achenkirch und der Freiwilligen Fraktionsfeuerwehr Achenttal, die auch vom Bezirksfeuerwehrkommandanten geprüft wurden, liegen vor. Der Bürgermeister informiert über die darin enthaltenen Posten.

Freiwillige Feuerwehr Achenkirch	EINNAHMEN	€	5.600,00
	AUSGABEN	€	41.300,00
Freiwillige Fraktionsfeuerwehr Achenttal	EINNAHMEN	€	2.100,00
	AUSGABEN	€	21.600,00

Die Voranschläge der Freiwilligen Feuerwehr Achenkirch und der Freiwilligen Fraktionsfeuerwehr Achenttal werden vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

#### 9. Tarifordnung des Landes-Feuerwehrverbandes Tirol

Vom Landes-Feuerwehrverband Tirol wurde eine Tarifordnung ausgearbeitet, die als Grundlage für eine einheitliche Abrechnung der Feuerwehrleistungen ermöglicht. Die vorliegende Tarifordnung des Landes-Feuerwehrverbandes Tirol wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

#### 10. Örtliches Raumordnungskonzept Achenkirch – Verschiedene Änderungen (Änderung Nr. 2)

Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 18. Mai 2004 wurde das Örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde Achenkirch aufsichtsbehördlich genehmigt. In der Zwischenzeit haben sich in etlichen Bereichen die dem Konzept zu Grunde liegenden Gegebenheiten im Hinblick auf die Ziele der Örtlichen Raumordnung geändert. Es ist daher eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Achenkirch erforderlich.

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 64 Abs. 5 TROG 2006 einstimmig den Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich von Teilflächen der Grundstücke 1588/1, 1629/1, 1626/1, 1625/1, 1383, 1382, 1273, 1274, 1275, .309, .463, 1640/4, 1640/7, 1055/98, 1055/214, 1055/215, 1523/1, 1524, 1402, 961/1, 928, 1740/1, 901, 902/1, 902/2, 833, 839, 840, .173 und 1215/1, lt. planlicher Darstellung des Herrn Arch. Dipl.-Ing. Friedrich Falch, Projektnummer R06ac.11279 durch vier Wochen hindurch im Gemeindeamt Achenkirch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Eine Teilflächen aus den Grundstücken Gp. 1588/1 und 1692/1 sowie die Grundstücke Gp. 1625/1 und 1626/1 sollen lt. planlicher Darstellung des Herrn Arch. Dipl.-Ing. Friedrich Falch, Projektnummer R06ac.11279 von derzeit „Landwirtschaftlicher Freihaltefläche“ in „Baulichen Entwicklungsbereich mit vorwiegend touristischer Nutzung – T07/06“, Teilflächen aus den Grundstücken Gp. 1382 und 1383 sollen lt. planlicher Darstellung des Herrn Arch. Dipl.-Ing. Friedrich Falch, Projektnummer R06ac.11279 von derzeit „Landwirtschaftlicher Freihaltefläche“ in „Entwicklungsbereich mit vorwiegender Sondernutzung S58/06“, Teilflächen aus den Grundstücken 1273, 1274 und 1275 sowie die Bp. 309 und 463 sollen lt. planlicher Darstellung des Herrn Dipl.-Ing. Friedrich Falch, Projektnummer R06ac.11279 von „Landwirtschaftlicher Freihaltefläche“ bzw. „Entwicklungsbereich mit vorwiegender Sondernutzung – S48“ in

„Baulichen Entwicklungsbereich mit vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung – L48/06“, Teilflächen des Grundstückes Gp. 1640/4 und das Grundstück Gp. 1640/7 sollen lt. planlicher Darstellung des Dipl.-Ing. Friedrich Falch, Projektnummer R06ac.11279 von derzeit „Landwirtschaftlicher Freihaltefläche“ in „Entwicklungsbereich mit vorwiegender Sondernutzung S59/06“, Teilflächen der Grundstücke Gp. 1055/98, 1055/214 und 1055/215 sollen lt. planlicher Darstellung des Dipl.-Ing. Friedrich Falch, Projektnummer R06ac.11279 von derzeit „Landwirtschaftlicher Freihaltefläche“ in „Baulichen Entwicklungsbereich mit vorwiegender Wohnnutzung – W12/06“, Teilflächen der Grundstücke Gp. 1523/1 und 1524 sollen lt. planlicher Darstellung des Dipl.-Ing. Friedrich Falch, Projektnummer R06ac.11279 von derzeit „Landwirtschaftlicher Freihaltefläche“ in „Baulichen Entwicklungsbereich mit vorwiegend gemischter Nutzung – M12/06“, eine Teilfläche des Grundstückes Gp. 1402 sollen lt. planlicher Darstellung des Dipl.-Ing. Friedrich Falch, Projektnummer R06ac.11279 von derzeit „Landwirtschaftlicher Freihaltefläche“ in „Baulichen Entwicklungsbereich mit vorwiegend gemischter Nutzung – M13/06“, die Grundstücke Gp. 901 und 902/1 sowie eine Teilfläche des Grundstückes Gp. 902/2 sollen lt. planlicher Darstellung des Dipl.-Ing. Friedrich Falch, Projektnummer R06ac.11279 von derzeit „Landwirtschaftlicher Freihaltefläche“ in „Baulichen Entwicklungsbereich mit vorwiegender Wohnnutzung – W20/06“, Teilflächen der Grundstücke Gp. 833, 839 und 840 sowie das Grundstück Bp. 173 sollen lt. planlicher Darstellung des Dipl.-Ing. Friedrich Falch, Projektnummer R06ac.11279 von derzeit „Landwirtschaftlicher Freihaltefläche“ in „Baulichen Entwicklungsbereich mit vorwiegender landwirtschaftlicher Nutzung – L06/06“, eine Teilfläche aus dem Grundstück Gp. 1215/1 soll lt. planlicher Darstellung des Dipl.-Ing. Friedrich Falch, Projektnummer R06ac.11279 von derzeit „Landwirtschaftliche Freihaltefläche“ in „Baulichen Entwicklungsbereich mit vorwiegender Wohnnutzung – W24/06“ geändert werden und im Bereich des Grundstückes Gp. 961/1 sowie bei Teilflächen der Grundstücke Gp. 928 und 1740/1 soll lt. planlicher Darstellungen des Dipl.-Ing. Friedrich Falch, Projektnummer R06ac.11279 die „Maximale Baulandgrenze“ gelöscht werden.

Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat lt. planlicher Darstellung des Arch. Dipl.-Ing. Friedrich Falch, Projektnummern R06ac.11279 einstimmig die nachstehenden Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Achenkirch:

Änderung im Bereich von Teilflächen aus den Grundstücken Gp. 1588/1 und 1692/1 sowie der Grundstücke Gp. 1625/1 und 1626/1 von derzeit „Landwirtschaftlicher Freihaltefläche“ in „Baulichen Entwicklungsbereich mit vorwiegend Wohnnutzung – W “,

Änderung im Bereich von Teilflächen aus den Grundstücken Gp. 1382 und 1383 von derzeit „Landwirtschaftlicher Freihaltefläche“ in „Entwicklungsbereich mit vorwiegender Sondernutzung S58/06“,

Änderung im Bereich von Teilflächen aus den Grundstücken Gp. 1273, 1274 und 1275 sowie der Bpn. 309 und 463 von „Landwirtschaftlicher Freihaltefläche“ bzw. „Entwicklungsbereich mit vorwiegender Sondernutzung – S48“ in „Baulichen Entwicklungsbereich mit vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung – L48/06“,

Änderung im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 1640/4 und des Grundstückes Gp. 1640/7 von derzeit „Landwirtschaftlicher Freihaltefläche“ in „Entwicklungsbereich mit vorwiegender Sondernutzung S59/06“,

Änderung im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Gp. 1055/98, 1055/214 und 1055/215 von derzeit „Landwirtschaftlicher Freihaltefläche“ in „Baulichen Entwicklungsbereich mit vorwiegender Wohnnutzung – W12/06“,

Änderung von Teilflächen der Grundstücke Gp. 1523/1 und 1524 von derzeit „Landwirtschaftlicher Freihaltefläche“ in „Baulichen Entwicklungsbereich mit vorwiegend gemischter Nutzung – M12/06“,

Änderung einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 1402 von derzeit „Landwirtschaftlicher Freihaltefläche“ in „Baulichen Entwicklungsbereich mit vorwiegend gemischter Nutzung – M13/06“;

Änderung der Grundstücke Gp. 901 und 902/1 sowie einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 902/2 von derzeit „Landwirtschaftlicher Freihaltefläche“ in „Baulichen Entwicklungsbereich mit vorwiegender Wohnnutzung – W20/06“;

Änderung einer Teilflächen der Grundstücke Gp. 833, 839 und 840 sowie des Grundstück Bp. 173 von derzeit „Landwirtschaftlicher Freihaltefläche“ in „Baulichen Entwicklungsbereich mit vorwiegender landwirtschaftlicher Nutzung – L06/06“;

Änderung einer Teilfläche aus dem Grundstück Gp. 1215/1 von derzeit „Landwirtschaftliche Freihaltefläche“ in „Baulichen Entwicklungsbereich mit vorwiegender Wohnnutzung – W24/06“;

Änderung im Bereich des Grundstückes Gp. 961/1 sowie bei Teilflächen der Grundstücke Gp. 928 und 1740/1 – Löschung der „Maximalen Baulandgrenze“.

Dieser Beschluss wird jedoch erst rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist bzw. bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist (23. Dezember 2006 bis 22. Jänner 2007) keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben wird.

#### **11. Abwasserbeseitigung Steinberg am Rofan – Mitbenutzung von Anlagenteilen**

Aufgrund der bei der Abwasserbeseitigung Steinberg am Rofan vorliegenden Unterlagen (Studien, Ausschreibungen udgl.) soll nochmals überacht werden, ob die Abwässer nicht doch über Anlagenteile der Gemeinde Achenkirch zum Abwasserverband AIZ entsorgt werden. Die Gemeinde Steinberg am Rofan müsste sich für die Mitbenützung dieser Anlagenteile bei der Gemeinde Achenkirch sowie beim Abwasserverband AIZ „einkaufen“. Von der Gemeinde Steinberg am Rofan müsste ein Betrag von € 333.704,34 (€ 311.897,39 sowie € 21.806,95) bezahlt werden. Diese Summe würde der Gemeinde Achenkirch zu Gute kommen. Die Instandhaltung der mitbenützten Leitungen müssten anteilig übernommen werden. Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass die Abwässer der Gemeinde Steinberg am Rofan über das bestehende Leitungsnetz der Gemeinde Achenkirch bzw. über Verbandsleitungen zum Abwasserverband AIZ entsorgt werden. Das Leitungsnetz ist ausreichend ausgelegt.

#### **12. Kindergarten Achenkirch – Buslösung**

Der Mittransport der Kindergartenkinder mit den öffentlichen Bussen des VVT hat sich aufgrund der auftretenden Haftungsfrage leider nicht bewährt. Die Kindergartenkinder werden daher wieder getrennt von der Firma H. Pockstaller KG zum Preis von € 35,-- pro Tag. Der Gemeinderat nimmt dies einstimmig zur Kenntnis.

#### **13. Wohn- und Pflegeheim Achenkirch (Generationenhaus) – Berichterstattung (z.B. Heizung)**

Das wasserrechtliche Bewilligungsverfahren für die Verbauung der Seeache fand bereits statt. Aufgrund dieses Ergebnisses ist auch für den Neubau des Generationenhauses eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Vor Fertigstellung der Einreichplanung ist jedoch die Thematik „Heizung“ abzuschließen. Die bisher diskutierten Varianten werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Es fehlen noch detaillierte Informationen über die Verwendung einer Grundwasserwärmepumpe. Anstelle einer event. Unterkellerung wäre sicherlich einem selbständigen Heizhaus der Vorzug zu geben, wobei derzeit noch die Größenordnung abzuklären ist. Auch ein Anschluss des Dorfzentrums (z.B. Posthotel) wurde andiskutiert. Für eine kleinere Lösung wäre event. der Standort ehem. Fußballkabine geeignet. Bei einer größeren Lösung wurde auch das Obergeschoss des Feuerwehrhauses in Betracht gezogen. Auch der Bereich nördlich des TVB Bauhofes steht zum Gespräch. Nach Ansicht von GR Egger sollte man sich nicht von einem großen Partner (z.B. Posthotel) abhängig machen, wobei der Bürgermeister jedoch auch diese Variante prüfen will. Auch ein event. Neubau eines Veranstaltungszentrums soll nach Ansicht von

GR Zöschg nicht außer Acht gelassen werden, wobei der Bürgermeister diesbezüglich erklärt, dass man das Leitungsnetz nicht überdimensionieren kann. GR Lager sieht immer noch in der Ölheizung die günstigste Variante, was auch von GR Egger bestätigt wird. Der Bürgermeister erklärt, dass man die derzeit laufenden Erhebungen, bei denen auch die Energie Tirol eingebunden ist, noch abwarten sollte. GR Jaud führt an, dass man bei einer externen Heizungsanlage auch die Anrainerproblematik berücksichtigen muss. Der Bürgermeister informiert noch kurz über das derzeit in Achenkirch zur Verfügung stehende Ausmaß an Brennholz, was bei einer großen Lösung keinesfalls ausreichend ist.

14. **Tiroler Zivilschutzverband – Neubestellung eines Sicherheitsbeauftragten**

Von der Gemeinde ist derzeit Herr Robert Rupprechter als Sicherheitsbeauftragter namhaft gemacht bzw. bestellt. Herr Rupprechter ist jedoch bestrebt, dieses „Amt“ abzutreten. Es wird daher eine neue Person für dieses Amt gesucht.

15. **Öffentliche Weganlage Bereich Einfahrt Christlum / Oberhofer Bernhard (§ 15 LiegTeilG)**

Aufgrund der von Herrn Oberhofer veranlassen Vermessung des Grundstückes Gp. 1883/2 hat sich beim Grenzverlauf in der Natur eine kleine Differenz gegenüber dem Mappenstand ergeben. Es kann jedoch ein flächengleicher Tausch vorgenommen werden. Der Vermessungsplan wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Der Vermessungsplan des Dipl.-Ing. Anton Margreiter, G.Zl. 1189 vom 14. Oktober 2006 wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen. Die Verbücherung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 15 LiegTeilG und wird von der Gemeinde Achenkirch beantragt.

16. **Weganlage Bereich Gp. 1193/1 u. 1193/2 (Groos u.a.) – Übernahme in das öffentliche Gut**

Die derzeitige Situation wird dem Gemeinderat anhand des vorliegenden Vermessungsplanes zur Kenntnis gebracht. Derzeit verläuft die Zufahrt zu den Objekten Achenkirch 45, 45 a, 45 b und 46 über das Grundstück von Herrn Dr. Hubertus bzw. Herrn Andre Groos. Der Gemeinderat ist mit der Übernahme dieses Wegabschnittes in das Öffentliche Gut einstimmig einverstanden. Es ist dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Umkehrmöglichkeit geschaffen wird. Da der Weg bereits fertig gestellt ist, werden die Kosten für die Vermessung von der Gemeinde übernommen.

17. **Wasserversorgungsanlage Achenkirch–Tiefbrunnen, Rohrerquelle bzw. Wasserzählertausch**

Der Bürgermeister informiert über die bisher durchgeführten Maßnahmen im Bereich des Tiefbrunnens sowie der Rohrerquelle. Durch diese Maßnahmen können nun mehr Daten erhoben werden. Auch die UV-Anlage kann nunmehr eingebaut werden (dzt. Mietvariante). Nach dem Einbau der UV-Anlage kann das Wasser des Tiefbrunnens auch ganzjährig verwendet werden. Hinsichtlich der Erweiterung der Rohrerquelle müssen noch verschiedene Erhebungen vorgenommen werden.

Für den Austausch der Wasserzähler im Jahr 2007 (ca. 90 Stück) wurden die drei Firmen zur Anbotstellung eingeladen, wobei nur von der Firma Kainrath ein ordnungsgemäßes Angebot abgegeben wurde. Die Firma Stecher hat überhaupt kein Angebot erstellt. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass mit dem Austausch der im Jahr 2007 fälligen Wasserzähler die Firma Georg Kainrath lt. Angebot vom 16. November 2006 beauftragt wird. Zukünftig sollte die Ausschreibung für einen Zeitraum von 5 (fünf) Jahren erfolgen.

18. **Mobile Problemstoffsammlung**

Wird bei einer der nächsten Sitzungen beraten.

19. **Arzthaus Achenkirch/Stromversorgung – Erhöhung des Netzzuganges**

Aufgrund der Umbaumaßnahmen beim Arzthaus Achenkirch ist auch eine Erhöhung des Anschlusswertes erforderlich. Von der TIWAG liegt ein diesbezügliches Angebot für den neuen Netzanschluss in Höhe von € 674,16 inkl. MwSt. vor. Der Gemeinderat ist mit dieser Erhöhung einstimmig einverstanden.

## 20. Camping Achensee – Beratung über weitere Schritte

Der Bürgermeister fasst die bisherigen Aktivitäten in Bezug auf Gestaltung des Campingplatzareals zusammen und ruft die Besichtigung des Platzes der Familie Brunner in Kramsach durch den Gemeinderat in Erinnerung. Ebenfalls wird ein Vorschlag (Skizze) der Fa. Brunner mit rd. 250 Stellplätzen als Diskussionsgrundlage vorgestellt.

Status Quo: Der Campingplatz ist in einem nicht mehr konkurrenzfähigem Zustand. Erneuerungen und Verbesserungen sind dringend notwendig. Es wurden auch andere Nutzungsmöglichkeiten angedacht, jedoch kam man auch hier bisher zu keinem wünschenswerten Ergebnis. Bei jeder Nutzung des Grundstückes sind folgende Dinge zu beachten: Es muss „in die Landschaft passen“ und soll auch für die Gemeinde eine Einnahme oder zumindest einen nachhaltigen Nutzen (Stärkung der Wirtschaft durch ein wetterunabhängiges Angebot für Einheimische und Gäste) darstellen. Wir befinden uns im Uferschutzbereich des Achensees was eine naturschutzrechtliche Verhandlung zwingend erforderlich macht und jeder (Kosten auslösende) Schritt bereits im Vorfeld mit der Naturschutzabteilung der BH abgesprochen werden soll. Außerdem soll mit dem zur Verfügung stehendem Grund sparsam umgegangen werden.

Die Region verträgt bzw. bräuchte einen qualitativ hochwertigen Campingplatz. Der Bürgermeister spricht sich – mangels derzeit besserer vorliegender Ideen und der fehlenden Investoren – mit dem aktuellen Pächter in Vorgespräche zu gehen und ein Konzept eines Campingplatzes zu entwickeln, das bei Gefallen in einen längerfristigen Vertrag münden soll. Nach Ansicht von GR Lagger sollte man eher auf einen langfristigen Pachtvertrag achten (Investitionen durch den Betreiber). GR Kogler sieht auch in der Errichtung von event. öffentlich zugänglichen Einrichtungen (z.B. Sauna) ein Bestreben der Gemeinde. In erster Linie muss nach Meinung von GR Höpperger ein Ergebnis vorliegen, aus dem überhaupt ersichtlich ist, was geschehen soll.

Im Gemeinderat herrscht die mehrheitliche Meinung, dass die Gemeinde nur als „Verpächter“ auftreten sollte, wobei jedoch auch zu bedenken ist, dass sich die Pachteinnahmen im Verhältnis der zu tätigen Investitionen verringern werden. GR Egger ist der Meinung, dass sich die Gemeinde in eine Richtung entscheiden muss. Entweder die Gemeinde tritt als Bauherr auf oder man vergibt ein Baurecht. Ohne Vornahme einer Ausschreibung sollte dies nach Meinung von GR Lagger nicht erfolgen. GR Jaud führt an, dass man auch berücksichtigen sollte, dass durch das Projekt (z.B. Sauna) auch andere Betriebe einen Nutzen haben. Für klein strukturierte Betriebe wäre eine öffentlich zugängliche Anlage nach Ansicht von GR Kogler von großem Nutzen. Vielleicht kann man mit einem „Zuckerl“ (z.B. Unterstützung durch den TVB) in dieser Art etwas schaffen. Man hat derzeit einen Pächter mit dem man zufrieden ist, warum sollte man nicht mit diesem weiterarbeiten.

Der Bürgermeister schlägt vor, dass man in vertiefende Gespräche mit der Familie Brunner tritt um bis zur Februarsitzung weitere Unterlagen zur Entscheidungsfindung vorzulegen. Sobald Kosten für die Gemeinde anfallen ist zuvor mit der Familie Brunner eine Vereinbarung zu treffen, wie bei einem Abbruch der Gespräche bzw. bei einem Scheitern der Vorhaben die angefallenen Kosten aufgeteilt werden (Gemeinde/Brunner/ev. TVB – Ortsausschuss).

GR Zöschg führt an, dass der Campingplatzbetrieb mit einem öffentlichen Bereich nicht immer vereinbar ist. Ursprünglich wurde beschlossen, dass nach Ablauf des nunmehrigen Pachtverhältnisses eine Neuausschreibung erfolgt. Die Vornahme eines damals angesprochenen Ideenwettbewerbes ist vermutlich auch nicht ziel führend, da wiederum vermutlich nur Projekte vorliegen, die nicht realisierbar sind.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit 10 Ja-Stimmen gegen 3 Nein-Stimmen bei 2 Stimmenhaltungen, dass die weiteren Schritte mit der Familie Brunner bestritten werden. Sollte mit der Fa. Brunner eine Einigung gefunden werden, muss der Beschluss der Generalversammlung vom 11. April d. J. aufgrund dieser Entscheidung bei der nächsten Sitzung

der Freizeitanlagen Achenkirch Errichtungs- und BetriebsGmbH. ersetzt werden, was rechtlich aber noch abzuklären ist.

## 21. Verschiedene Ansuchen

### a) TC Achenkirch – Übernahme Stromkosten

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass aufgrund des Ansuchens vom 16. Oktober 2006 die beim Tennisheim anfallenden Stromkosten für das Jahr 2007 übernommen werden.

### b) Brauchtumsverein – Gewährung Unterstützung

Beim Verein „Tiroler Feuerstoifl“ wird kein eigentliches Brauchtum gesehen. Es wird auch kurz über die Vorkommnisse beim Nikolauseinzug informiert (Verschmutzung Mehrzweckhalle). Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass dem Verein Tiroler Feuerstoifl keine finanzielle Unterstützung gewährt wird.

### c) Bienenzuchtverein – Gewährung Unterstützung

Dem Bienenzuchtverein wird von der Gemeinde einstimmig eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 300,- für das Jahr 2007 gewährt.

### d) Heimatbühne Achenkirch – Gewährung Unterstützung

Der Heimatbühne Achenkirch wird für das Jahr 2007 einstimmig ein Zuschuss in Höhe von € 300,- gewährt.

### e) Dr. Stefan Hofmann – Schneeräumung

Aufgrund des Ansuchens wird im Bereich der Praxis von Dr. Stefan Hofmann auch im Winter 2006/2007 die Kosten für die Schneeräumung übernommen.

### f) Eisschützenverein – Gewährung Zuschuss Betreuung Eislaufplatz

Der Bürgermeister bedankt sich in diesem Zuge bei Florian Lager und Stefan Woloschyn für die Errichtung der Banden beim Eislaufplatz. Nach Aussage von Gebhard König ist das Räumen des Eislaufplatzes jedoch nunmehr mit den vorhandenen Mitteln nicht mehr möglich. Es müsste eine entsprechende Schneefräse immer griffbereit sein. GR Rainer und Lager werden sich bezüglich des Ankaufes einer Schneefräse erkundigen. Der TVB – Ortsausschuss Achenkirch – wird sich beim Ankauf mit 50 % beteiligen (Rahmen € 2.000,-), wobei für den öffentlichen Eislauf Zeiten festgelegt werden müssen, um dies auch entsprechend bewerben zu können. Im Bereich des Eislaufplatzes wird noch ein Container – als Umkleidemöglichkeit – aufgestellt, was vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen wird. Für den Eisschützenverein wird ein Zuschuss in Höhe von € 1.500,- für den Winter 2006/2007 beschlossen (u.a. für die Mitbetreuung des Eislaufplatzes).

### g) Bergrettung Ortsstelle Achenkirch – Zuschuss Ankauf Motorschlitten

Für den Ankauf eines neuen Motorschlittens für die Ortsstelle Achenkirch (Austausch des alten Gerätes BJ 1988) wird vom Gemeinderat einstimmig ein Zuschuss in Höhe von € 6.000,- beschlossen.

### h) Seniorenbund Ortsgruppe Achenkirch

Der Ortsgruppe Achenkirch des Seniorenbundes wird für das Jahr 2007 ein Zuschuss in Höhe von € 400,- (wie für 2006) gewährt. Der gleiche Betrag wird auch dem Pensionistenverband Achenkirch ausbezahlt.

### i) Eishockey-Buben – Übernahme der Platzmiete

Die Gruppe der Eishockeyspieler ersuchen um Übernahme der anfallenden Kosten für die Platzmiete in Schwaz (€ 100,- pro Trainingsstunde). Da nunmehr auch in Achenkirch eine geeignete Möglichkeit geschaffen wurde bzw. sonstige Investitionen getätigt wurden, beschließt der Gemeinderat mit einer Stimmenthaltung, dass kein zusätzlicher Zuschuss gewährt wird.

22. **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

a) Die Termine für die Gemeinderatssitzungen im Jahr 2007 (alle ersten Donnerstage im Monat) werden bekannt gegeben. Auch über den Termin für den Festumzug beim Oktoberfest am 23. September 2007 wird informiert.

b) GR Lager bemängelt, dass die Bauausschusssitzungen immer seltener einberufen werden.

c) Wasserversorgung Achenkirch

Es hat sich nunmehr herausgestellt, dass die Leitung im Bereich Schafstätt bis Unterau nicht defekt ist. Es kommt jedoch immer noch zu einem Druckabfall, was derzeit leider nicht erklärbar ist. Lt. GR Lager ist die Löschwasserversorgung im Bereich HAAPO in dieser Form nicht mehr gewährleistet. Ohne Aufweitung wird dies vermutlich nicht zu ändern sein. Eine Flickerei ist nicht das Maß aller Dinge. Für den Winter ist eine Notlösung zu schaffen. Räumung eines Zufahrtsweges zur Seeache (GR Lager als Kommandant kümmert sich darum).

d) Info Tafel Abzweigung Achensee

Die „Parkplätze“ bei der neuen Info Tafel Abzweigung Achensee sollten nicht durch Gäste des Lokals Seeck belegt werden. Der Bürgermeister informiert diesbezüglich, dass bei dieser Verkehrsinsel das Bushaltezeichen angebracht wird, und somit auch nicht mehr geparkt werden darf.

e) Wohnanlage „Urschner“

Auf Anfrage von GR Zöschg erklärt der Bürgermeister, dass das Gerücht bezüglich event. Kündigungen der Wohnungen nicht den Tatsachen entspricht. Die Mieter wurden lediglich auf die geplanten Maßnahmen hingewiesen.

f) Weiderost Bereich Einfahrt Christlum

Der Bürgermeister wird sich dieser Angelegenheit – Befahren mit Pferdeschlitten – nochmals annehmen und ein Gespräch mit Martin Unterberger führen.

Ende: 00 Uhr 45

g. g. g.

.....

Bgm. Stefan Meßner

F.d.R.d.A.

(Pockstaller)